

Ring der Tonband- und Videofreunde e. V

Satzung



1.0 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

Ring der Tonband- und Videofreunde e.V. – RdT –

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover

1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister unter Reg. Nr. 82 VR 2064 eingetragen.

1.4 Der Verein ist Mitglied der

Federation Internationale des Chasseurs de Son - FICS -

2.0 Ziel und Zweck

2.1 Der Verein dient dem Zusammenschluss Gleichgesinnter, die mittels Ton und Bildaufzeichnungstechniken wie zum Beispiel Tonband- und Videogeräten, Ihre gemeinsamen Interessen austauschen, vertiefen und pflegen.

2.2 Austauschen und gemeinsames Erleben der Hobby-Inhalte, Nutzung der Hobbyausrüstung zur Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen und der internationalen Verständigung sind ebenso das Anliegen des Vereins.

2.3 Der Verein fühlt sich der Pflege und dem Ausbau internationaler Kontakte mit den oben genannten Medien verpflichtet.

2.4 Eine besondere Beachtung gilt der Jugend.

2.5 Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich gemeinnützig.

2.6 Der Verein veranstaltet jährlich einen nationalen Wettbewerb von Ton- und Videoarbeiten. Näheres bestimmt das Reglement.

3.0 Gliederungen

3.1 Der RdT ist aus organisatorischen Gründen in Landesverbände gegliedert.

3.2 Über Änderungen und Neubildungen von Landesverbänden entscheidet die Delegiertenversammlung.

3.3 Die Landesverbände geben sich eine Satzung, die nicht gegen die Interessen des RdT e.V. verstoßen darf.

3.4 Jeder Landesverband hat zwei Grundstimmen und zusätzlich eine Stimme pro 15 angefangener Mitglieder bei der Delegiertenversammlung.
Die Summe der Delegiertenstimmen kann innerhalb der Landesverbandsdelegation auf eine oder mehrere Personen übertragen werden (Kumulierung).

4.0 Mitgliedschaften

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Mitglieder können sein:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen und Offen Handelsgesellschaften
- c) Gruppen, Vereinigungen und Institutionen

4.2 Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung, nach Zustimmung des Vorsitzenden des aufnehmenden Landesverbandes, durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages vom Monat der Anmeldung bis zum Jahresende im Voraus, erworben.

5.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen der Landesverbände sowie Stellung von Anträgen.
- b) zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen als Delegierte ihres Landesverbandes.
- c) zum Bezug von Veröffentlichungen des RdT, gegebenenfalls auf Anforderung.
- d) zur Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.
- e) Diese Berechtigungen kann das Mitglied nur wahrnehmen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

5.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und der gefassten Beschlüsse.
- b) zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtes,
- c) zur Zahlung der Beiträge

6.0 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 bei natürlichen Personen durch Tod,
- 6.2 durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss mit sechswöchiger Frist beim Vorstand des Landesverbandes zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten.
- 6.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, den Verein oder das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhören des Betroffenen, der Vorstand des Landesverbandes allein. Der Betroffene kann dem LV- Vorstandsbeschluss widersprechen und eine Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes verlangen. Handelt es sich um Vorstandsmitglieder eines Landesverbandes, entscheidet der Vorstand des RdT e.V.
- 6.4. durch Ausschluss bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als sechs Monaten.

7.0 Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder im RdT verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen sind ihnen auf Verlangen im Rahmen der finanziellen Ausstattung gegen Nachweis zu erstatten.

8.0 Geschäftsjahr

- 8.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Zum Abschluss eines jeden Jahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden

9.0 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

9.1 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereines führt ein aus mindestens zwei Personen bestehender Vorstand, der von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand nach Anhörung der Delegierten bis

zur nächsten Delegiertenversammlung ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der entsprechenden Geschäfte betrauen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied im RdT sind. Ausnahmen kann die Delegiertenversammlung beschließen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Beauftragten für die Durchführung der Wettbewerbe NWT/IWT

9.2.0 Der Vorstand und sein Stellvertreter

9.2.1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollte Absprache zwischen den Vorstandsmitgliedern gelten.

9.2.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein nur im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages finanziell verpflichten.

9.2.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, eine Vorstandssitzung auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

9.4.0 Aufgaben der Delegiertenversammlung

9.4.1 Wahl des Tagungsleiters und des Protokollführers

9.4.2 Entgegennahme des Kassenberichts, des Kassenprüfberichts und der Entlastung des Schatzmeisters.

9.4.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

9.4.4 Entlastung des Vorstandes.

9.4.5 Wahl des Vorstandes und der Mitarbeiter.

9.4.6 Wahl der Kassenprüfer.

9.4.7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen.

9.4.8 Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Beschluss über die Bundesabgabe.

9.4.9 Beratung und Entscheidung über Anträge von RdT – Mitgliedern.

9.5.0 Einladung zur Delegiertenversammlung

9.5.1 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung ist mindestens sechzig Tage vor der Delegiertenversammlung zur Post zu geben.

9.5.2 Anträge von Mitgliedern, die bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Behandlung von später eingehende Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

9.6.0 Ablauf der Delegiertenversammlung.

9.6.1 Der Ablauf der Delegiertenversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

9.6.2 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst.

9.6.3 Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

10.0 Finanzen

10.1 Die Finanzangelegenheit regelt der Vorstand. Sein Verfügungsrecht besteht im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

10.2 Dem Vorstand des RdT ist Einsichtnahme in die Finanzangelegenheiten der sich selbst verwaltenden Landesverbände zu gewähren.

10.3 Die Landesverbände erstellen einen Jahresabschluss und leiten diesen dem Vorstand schnellstmöglich zu.

10.4 Die Landesverbände haben Finanzhoheit und verfügen über ihre Konten selbstständig.

10.5 Die Landesverbände zahlen jährlich je Mitglied einen in der Delegiertenversammlung des RdT festgelegten Betrag an den RdT e.V. zur Deckung dessen Kosten.

11.0 Beitrag

11.1 Die Obergrenze des Jahresbeitrages und einer Aufnahmegebühr setzt die Delegiertenversammlung fest.

12.0 Satzungsänderung

12.1 Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge auf Satzungsänderung den Delegierten mit Zusendung der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

13.0 Auflösung

13.1 Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens zwei Monate später stattfinden darf, mit einfacher Mehrheit.

13.2 Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, sofern nicht berechtigte Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen.

13.3 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

14.0 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Satzung wurde am 07.- 09.4. 1989 in Bremen beschlossen, während der Delegiertenversammlung am 09.03.91 in Dortmund geändert und mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am 14.08.91 bestätigt. Eine weitere Änderung erfolgte während der Delegiertenversammlung am 28.05. 1993 in Baden-Baden. Am 12.07.2008 beschloss die Delegiertenversammlung in Meinhard-Grebendorf eine weitere Satzungsänderung, die am 26.08.2009 vom Registergericht in Hannover bestätigt wurde.

14.2 Diese Satzung löst alle vorherigen Satzungen ab, die damit ungültig sind.